



II-7159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7214/1-Pr 1/92

3278 IAB
1992 09-07
zu 3286 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3286/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfmayr und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Neumarkter Lederfabrik Wurm, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen der juristische Sachverhalt des geschilderten Verfahrens bekannt? In welcher Form kann die Republik Österreich dennoch die Entsorgungskosten beim Verursacher eintreiben?
2. Auf welche Art und Weise kann die Republik Österreich in Hinkunft derartige Kostenbelastungen vermeiden? Ist es nicht möglich, den Bezirksverwaltungsbehörden in Form eines Leitfadens Handlungsanleitungen zu geben, die eine erfolgreichere Durchsetzung des Verursacherprinzips gewährleisten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Soweit das Bundesministerium für Justiz feststellen konnte, bezieht sich die Anfrage offenbar auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 13. November 1991, 3 Ob 98/91. Darin wurde ausgesprochen, daß eine Exekution

- 2 -

zur Sicherstellung aufgrund eines Bescheides, mit dem dem Verpflichteten die Kosten für die Ersatzvornahme zur Vorauszahlung aufgetragen werden, nicht möglich sei. Eine Exekution zur Sicherstellung setze eine inländische gerichtliche Entscheidung sowie ein Vorbringen dahingehend voraus, daß die Einbringung der geltend gemachten Geldforderung ohne deren Sicherung vereitelt oder erheblich erschwert wäre. Im vorliegenden Fall wurde die Exekution zur Sicherstellung offenbar versucht, um sich trotz Nichtablaufs der im Bescheid festgesetzten Leistungsfrist einen Pfandrang zu sichern. Nach Ablauf der Leistungsfrist, was derzeit - soweit sich aus der Entscheidung ergibt - wohl gegeben ist, kann die Republik Österreich Exekution zur Befriedigung führen. Dabei stehen ihr alle im Gesetz vorgesehenen Exekutionsmittel und -arten offen. Es kann etwa die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft beantragt sowie Fahrnis- und Forderungsexekution geführt werden.

Da die Bezirksverwaltungsbehörden nicht dem Bundesministerium für Justiz unterstehen und § 4 VVG, um dessen Anwendung es hier geht, auch nicht zum Vollzugsbereich des Justizressorts gehört (s. § 13 Abs. 2 VVG), fällt eine Handlungsanleitung im Sinn der Anfrage nicht in meinen Aufgabenbereich. Im übrigen vermag das Bundesministerium für Justiz auch nicht die Notwendigkeit einer solchen Handlungsanleitung zu beurteilen, da es nicht feststellen kann, ob es sich bei dem der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt um einen Einzelfall handelt oder ob sich Fälle dieser Art bereits wiederholt haben.

3. September 1992

